

# **Rahmenkonzept zur integrierten Senioren- und Pflegeberatung im Oberbergischen Kreis**

## **1. – Grundlagen und Ziele**

Durch die Regelungen im Landespflegegesetzes (PfG NRW) soll eine quantitative und qualitative Entwicklung der vorpflegerischen, pflegeergänzenden (komplementären) und pflegerischen Versorgungsstruktur erfolgen. Mit dem Einbezug vor allem von Altenhilfe und Prävention soll der Eintritt von Pflegebedürftigkeit vermieden oder zumindest hinausgezögert werden. Die Strukturen und Hilfen müssen auf die spezifischen Erfordernisse der Hilfe- und Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen abgestimmt sein.

Wichtigstes Ziel ist eine optimale individuelle Versorgung der Menschen. Dabei soll eine möglichst eigenständige Lebensführung und ein längstmöglicher Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung angestrebt werden. Mit dieser Zielsetzung wird der Vorrang der ambulanten Unterstützungsangebote vor stationärer Pflege, wie sie sowohl im SGB XII, als auch im SGB XI normiert ist, umgesetzt.

Damit wird auch dem Grundsatz des wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Mittel entsprochen. Der Oberbergische Kreis hat im Jahre 2006 über 13,3 Mio. € für stationäre Pflege und Pflegegeld aufgewendet. Die demografische Bevölkerungsentwicklung mit der Zunahme älterer Menschen führt zu einem weiteren erheblichen Anstieg der Ausgaben in den kommenden Jahren, dem nur mit einem ausreichenden Angebot an ambulanten Hilfs- und Unterstützungsangeboten und einer umfassenden Beratung über die vorhandenen Hilfsmöglichkeiten entgegen gewirkt werden kann. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW stellt fest, dass ein gezielter Ausbau der ambulanten Hilfen mittel- und langfristig ein erhebliches Einsparpotenzial erschließt.

Mit der Rahmenkonzeption sollen folgende konkrete Ziele bis Ende 2009 erreicht werden:

- a) Der Anteil der Leistungsbezieher von stationärer Hilfe zur Pflege je tausend Einwohner 65 Jahre und älter wird bis Dez. 2009 gegenüber Dez. 2007 um 5% reduziert.
- b) Die Zahl der Leistungsbezieher von stationärer Hilfe zur Pflege der sog. „Pflegestufe 0“ wird bis Dez. 2009 gegenüber Dez. 2007 absolut um 50 % reduziert.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziff. 6 verwiesen.

Diese Zielsetzungen sollen durch folgende konkrete Aufgaben und Maßnahmen erreicht werden:

## **2. – Grundtätigkeiten für die Beratungsstellen**

1. Information über örtliche Angebote in vorbeugenden, pflegerischen und pflegeergänzenden Bereichen
2. Vernetzung bestehender und Hinwirken auf Schaffung neuer bedarfsgerechter Angebote (z.B. auch durch Förderung des ehrenamtlichen Engagements)
3. Information über die Finanzierung von Hilfen der unterschiedlichen Leistungsträger
4. Individuelle Beratung, Entwickeln eines angemessenen Pflegearrangements
5. Fallmanagement
6. Psychosoziale Beratung
7. Wohnberatung

## **2.1. – Information über örtliche Angebote in vorbeugenden, pflegerischen und pflegeergänzenden Bereichen**

Der Ratsuchende soll über das vorhandene Angebot an vorbeugenden, pflegerischen und pflegeergänzenden Dienstleistungen informiert werden. Orientiert am konkreten Einzelfall gehören hierzu insbesondere Informationen über

- Präventive Angebote
  - ambulante Pflegedienste
  - Tages- und Kurzzeitpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger
  - Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften
  - komplementäre Hilfsangebote wie hauswirtschaftliche Hilfen, Hausnotruf, Essen auf Rädern, Aktion Hilfe für alte und behinderte Menschen
  - Hilfsmittelversorgung
  - Alten- und Pflegeheime
  - Hospizdienste
- (Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Es sollen detaillierte Informationen über die vorhandenen Leistungsangebote gegeben werden, um die Kompetenz und das Wissen des Ratsuchenden im Umgang mit den Dienstleistern zu fördern.

## **2.2. – Vernetzung bestehender und Hinwirken auf Schaffung neuer bedarfsgerechter Angebote (z.B. auch durch Förderung des ehrenamtlichen Engagements)**

In den einzelnen Kommunen gibt es ein vielfältiges Angebot an Hilfen für ältere hilfs- und pflegebedürftige Menschen. Die Vernetzung der bestehenden Angebote hin zu einer engen, vertrauensvollen und abgestimmten Zusammenarbeit aller Akteure soll erreicht und koordiniert werden.

Werden in den Beratungs- und Betreuungsprozessen Lücken in den örtlichen Hilfsangeboten festgestellt, soll der konkrete Bedarf ermittelt und auf die Schaffung dieser Angebote hingewirkt werden. Hierbei erfolgt eine enge Abstimmung mit der gemeindeübergreifenden Pflegeplanung beim Kreis.

Für die Bereitstellung neuer Angebote sollen nach Möglichkeit Kooperationspartner gefunden werden. Die Beratungsstellen können diese Leistungen in der Regel nicht selbst erbringen.

## **2.3. – Information über die Finanzierung von Hilfen der unterschiedlichen Leistungsträger**

Der Ratsuchende soll informiert werden über Inhalt und Umfang der Leistungen verschiedener Leistungsträger, z.B. Pflegekasse, Sozialamt. Dadurch soll er in die Lage versetzt werden, alle für ihn erforderlichen Hilfen zu kennen und zu nutzen.

Sofern sich aus der Einzelfallberatung ein entsprechender Bedarf ergibt, erfolgt für die Ratsuchenden eine Kontaktaufnahme zu anderen Beteiligten am Pflegemarkt.

## **2.4. – Individuelle Beratung, Entwickeln eines angemessenen Pflegearrangements**

Die individuelle Beratung erfolgt auf der Grundlage der Punkte 2.1 und 2.3.

Die Unterstützung bei der Auswahl eines individuellen, angemessenen Pflegearrangements erfolgt unter Berücksichtigung

- der Selbstbestimmung
- des Wunsches nach selbständiger Lebensführung
- der Ressourcen des Pflegebedürftigen
- der Ressourcen der Angehörigen (familiäre Situation)

Zu beraten ist hier auch über evtl. sozialrechtliche Konsequenzen des Arrangements (Renten- und Arbeitslosenversicherung für pflegende Angehörige).

Bei Bedarf ist auch über die Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht oder der Betreuung nach dem BGB zu informieren.

## **2.5. – Fallmanagement**

Der Einsatz von Fallmanagement im Sinne organisierter bedarfsgerechter Hilfeleistung, in dem der Versorgungsbedarf eines Klienten sowohl über einen definierten Zeitraum als auch quer zu bestehenden Grenzen von Einrichtungen, Dienstleistungen, Ämtern und Zuständigkeiten geplant, implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert wird, ist im Bereich der ambulanten Hilfen erforderlich. Hierbei ist die Pflegefachkraft des Kreises unterstützend tätig.

## **2.6. – Psychosoziale Beratung**

Hierunter ist eine motivierende, stützende und ganzheitliche Beratung zu verstehen, z.B. die Beratung pflegender Angehöriger über Möglichkeiten zur Unterstützung durch Gesprächskreise oder ähnliche Angebote.

Bei der Beratung im Zusammenhang mit demenzerkrankten Personen soll auch über niedrigschwellige Hilfsangebote nach § 45a ff. SGB XI informiert werden.

## **2.7. – Wohnberatung**

Beratung und Unterstützung bei der bedarfsgerechten Wohnungsanpassung oder Wohnungssuche mit dem Ziel eines längstmöglichen Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit. Manchmal sind hier nur kleinere Veränderungen der Wohnungsausstattung notwendig, manchmal müssen aber auch bauliche Veränderungen durchgeführt werden. Die Beratung umfasst auch Hinweise auf finanzielle Hilfen.

## **3. – Arbeitsmethodik**

- Die Beratungsarbeit erfolgt in Form von telefonischen, schriftlichen und persönlichen Kontakten.
- In der Beratungsstelle soll Informationsmaterial bereitgehalten werden.
- Hausbesuche sollen bei Bedarf angeboten und durchgeführt werden.

- Bei pflegfachlichen Fragestellungen soll die Pflegefachkraft des Kreises hinzugezogen werden.
- Die Beratungsprozesse sind zu dokumentieren (Hilfeplanung) und einheitlich statistisch zu erfassen.

#### **4. – Öffentlichkeitsarbeit**

Die Tätigkeit der Beratungsstellen muss in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, um die Bürger auf das Leistungsangebot aufmerksam zu machen und damit diese wichtige Tätigkeit mehr und mehr im Bewusstsein zu verankern.

Zu denken ist dabei z.B. an Pressemitteilungen oder an Flyer, die in öffentlichen Stellen, aber auch bei Ärzten, Apotheken usw. ausgelegt werden.

#### **5. – Personelle und finanzielle Ausstattung in den Kommunen und Kostenerstattung**

Die quantitative personelle und finanzielle Ausstattung in den Kommunen wird nach dem Anteil der 65-jährigen und älteren Menschen bemessen. Ausgehend von den beschriebenen Tätigkeiten und gestützt auf die Erkenntnisse von Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Radevormwald und Wiehl wird ein Schlüssel von einer Vollzeitstelle je 5.500 Einwohner  $\geq 65$  Jahre zugrunde gelegt. Die rechnerischen Stellenanteile werden auf viertel Stellen gerundet.

Die Erstattung der Arbeitsplatzkosten durch den Kreis erfolgt pauschaliert nach den jeweils aktuellen Richtwerten der KGSt zu den Kosten eines (Büro-)Arbeitsplatzes einheitlich nach Entgeltgruppe 9 einschließlich Sachkostenpauschale (ohne Gemeinkostenanteile). Bei Stellenanteilen findet die pauschale Berechnung nach KGSt Anwendung. Die Berechnung und Höhe der konkreten Erstattungsbeträge ergeben sich aus der Anlage zu diesem Rahmenkonzept. Maßgeblich für die Berechnung der Erstattungsbeträge sind die vom LDS zum 31.12. des Vorjahres ermittelten Einwohner 65 Jahre und älter. Die Auszahlung an die Kommunen erfolgt zum 01.07. jeden Jahres.

Die Aufgaben können auch durch einen Dritten wahrgenommen werden. Vor der Aufgabentransferung an Dritte ist der abzuschließende Vertrag dem Kreis zur Zustimmung vorzulegen.

Eine Pflegefachkraft (1 Stelle) beim Kreis steht den Senioren- und Pflegeberatern unterstützend in allen pflegfachlichen Fragestellungen zur Verfügung. Darüber hinaus arbeiten die Berater eng mit den für die kreisweite Pflegeplanung zuständigen Mitarbeitern (1,25 Stellen) beim Kreis zusammen.

#### **6. – Evaluation, Controlling, Berichtswesen**

Die Wirksamkeit der Rahmenkonzeption und deren Umsetzung ist durch den Kreis zu bewerten. Folgende Kennzahlen werden als Grundlage hierfür ermittelt:

- a) Anteil der Leistungsbezieher von ambulanter Hilfe zur Pflege an den gesamten Leistungsbeziehern von Hilfe zur Pflege
- b) Anteil der Leistungsbezieher von ambulanter Hilfe zur Pflege je tausend Einwohner 65 Jahre und älter

- c) Zuschussbetrag ambulante Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher und je Einwohner 65 Jahre und älter
- d) Anteil der Leistungsbezieher von stationärer Hilfe zur Pflege je tausend Einwohner 65 Jahre und älter
- e) Anteil der Leistungsbezieher von ausschließlich Pflegegeld je tausend Einwohner 65 Jahre und älter
- f) Zuschussbetrag stationäre Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher und je Einwohner 65 Jahre und älter
- g) Zuschussbetrag Pflegegeld je Leistungsbezieher und Einwohner 65 Jahre und älter

Die Kennzahlen der Leistungsbezieher werden monatlich erhoben, die Kennzahlen zum Zuschussbetrag vierteljährlich. Die Kennzahlen werden den Kommunen jeweils zeitnah im Extranet zur Verfügung gestellt. Basisjahr sind die Kennzahlen des Jahres 2007.

Daneben werden die Beratungs- und Betreuungsprozesse, die bestehenden Hilfs- und Betreuungsangebote sowie die festgestellten Lücken in den Hilfsangeboten dokumentiert und beim Kreis zusammengeführt. Der genaue Umfang der Dokumentation wird in Zusammenarbeit mit erfahrenen Pflegeberatern festgelegt.

Die erste umfassende Bewertung erfolgt nach Ablauf von 2 Jahren, also mit den Daten des Jahres 2009. Der Bericht soll möglichst bis zum 01.04.2010 erstellt und allen Kommunen übersandt werden.

## **7. – Verbindlichkeit der Rahmenkonzeption**

Diese Rahmenkonzeption ist als einheitlicher Handlungsrahmen für alle Beratungsstellen zu verstehen. Sie ist verbindlich.

Anlage zum Rahmenkonzept zur integrierten Senioren- und Pflegeberatung  
im Oberbergischen Kreis

Kommune	Einwohner 65 Jahre und älter (Stand: 31.12.06)	1 Stelle je 5.500 Einw. >=65		Kostenerstattung nach KGSt		
		Stellenanteil rechnerisch	Stellenanteil auf viertel Stellen gerundet	Personalkosten nach EG 9 54.100 € je Vollzeitstelle *	Sachkosten 15.600 € je Vollzeitstelle *	gesamt
1	2	3	4	5	6	7
Bergneustadt, Stadt	3.803	0,69	0,75	40.575 €	11.700 €	52.275 €
Engelskirchen	4.071	0,74	0,75	40.575 €	11.700 €	52.275 €
Gummersbach, Stadt	11.061	2,01	2	108.200 €	31.200 €	139.400 €
Hückeswagen, Stadt	3.164	0,58	0,5	27.050 €	7.800 €	34.850 €
Lindlar	3.873	0,70	0,75	40.575 €	11.700 €	52.275 €
Marienheide	2.573	0,47	0,5	27.050 €	7.800 €	34.850 €
Morsbach	2.168	0,39	0,5	27.050 €	7.800 €	34.850 €
Nümbrecht	3.169	0,58	0,5	27.050 €	7.800 €	34.850 €
Radevormwald, Stadt	4.947	0,90	1	54.100 €	15.600 €	69.700 €
Reichshof	3.572	0,65	0,75	40.575 €	11.700 €	52.275 €
Waldbröl, Stadt	3.543	0,64	0,75	40.575 €	11.700 €	52.275 €
Wiehl, Stadt	5.516	1,00	1	54.100 €	15.600 €	69.700 €
Wipperfürth, Stadt	4.251	0,77	0,75	40.575 €	11.700 €	52.275 €
Gemeinden im Kreis gesamt	55.711	10,13	10,50	568.050 €	163.800 €	731.850 €

Hinweis:

\* Quelle: KGSt.-Bericht 12/2006 Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2006/2007)

## **Vereinbarung**

### **zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur integrierten Senioren- und Pflegeberatung im Oberbergischen Kreis**

**zwischen**

**dem Oberbergischen Kreis**

**und**

**der Stadt Wipperfürth**

#### **A) Präambel**

Der Oberbergische Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist zuständig für die ambulante Hilfe zur Pflege und für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen, die 65 Jahre und älter sind. Weiterhin besteht die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste und stationärer Pflegeeinrichtungen (sog. Pflegewohnung). Im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII soll alten Menschen durch Beratung und Unterstützung Hilfe angeboten werden, die dazu beiträgt, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und die dazu beitragen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Nach dem Landespflegegesetz - PfG NRW - ist der Kreis verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen. Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen sind trägerunabhängig zu beraten und über Hilfen zu informieren. Als Ziele werden im Gesetz genannt:

- Leistungsfähige u. wirtschaftliche ambulante, teil- und vollstationäre sowie komplementäre Angebotsstruktur gewährleisten
- Orientierung an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden
- Strukturen entwickeln in kleinen überschaubaren ortsteilbezogenen Formen
- Versorgung nach dem Grundsatz ambulant vor stationär, ortsnah und aufeinander abgestimmt
- Pflegenden Angehörige unterstützen, Ehrenamtliches Engagement stärken
- Neue Wohn- und Pflegeformen einbeziehen

Die kreisangehörigen Gemeinden sind in die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem PfG NRW mit einzubeziehen (§ 2 Abs. 2 PfG NRW).

#### **B) Gegenstand der Vereinbarung**

In Wahrnehmung der Verantwortung für die älteren Menschen und deren allgemeinen Wunsch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit solange wie möglich in der eigenen Wohnung im vertrauten familiären und sozialen Umfeld leben zu wollen, vor dem Hintergrund der demografischen Bevölkerungsentwicklung und unter Berücksichti-

gung der damit unweigerlich steigenden finanziellen Belastungen des Kreises und seiner Kommunen bei der Hilfe zur Pflege soll die in der Stadt Wipperfürth bestehende Pflegeberatung intensiviert und ausgebaut werden.

C) Umfang der Aufgabenwahrnehmung, personelle Ausstattung und Kostenerstattung

Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die personelle Ausstattung und die Erstattung der Arbeitsplatzkosten ergeben sich aus dem Rahmenkonzept zur integrierten Senioren- und Pflegeberatung im Oberbergischen Kreis, das Bestandteil dieser Vereinbarung und als Anlage beigefügt ist.

D) Inkrafttreten und Befristung

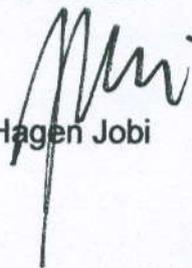
Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Sie gilt zunächst bis 30.06.2010. Die Vereinbarungspartner treten unmittelbar nach Vorliegen des Berichts über die Ergebnisse der Bewertung der Wirksamkeit der Rahmenkonzeption (vgl. Ziff. 6 des Konzeptes) in Verhandlungen über seine Fortführung ein.

Treten während der Laufzeit der Vereinbarung Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen ein, die Auswirkungen auf die Vereinbarung und das Rahmenkonzept haben können, (z.B. durch die vorgesehene „Reform zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung“) verpflichten sich die Vertragspartner zu unverzüglichen Verhandlungen über eine Anpassung der Konzeption.

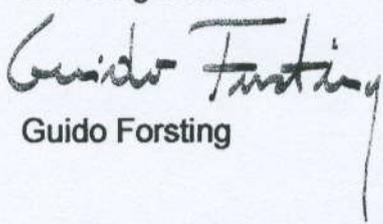
Gummersbach, den 12.09.2007

Wipperfürth, den 31.10.2007

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat

  
Hagen Jobi

Stadt Wipperfürth  
Der Bürgermeister

  
Guido Forsting